
Stadt Sinzig

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Bebauungsplan „Oben Am Landgraben“ in der Gemarkung Löhndorf gemäß § 13 b BauGB

Stand: Juli 2020

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	3
2. AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	4
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Ergebnisse Avifauna	6
3.3 Betroffenheit	7
3.4 Grünland	10
3.5 Dokumentation	12
4. ZUSAMMENFASSUNG	25
4.1 Fauna.....	25
4.2 Grünland.....	26
4.3 Schlussbetrachtung	28

1. Einleitung

Die Stadt Sinzig beabsichtigt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen im Bereich „Oben am Landgraben“ im Stadtteil Löhndorf gemäß § 13 b BauGB.

Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchte die Stadt den bestehenden Nachfragebedarf nach geeigneten Wohnbauflächen befriedigen. Die Bereitstellung von Wohnbauflächen ist – „ungeachtet“ des seitens der Regional- und Landesplanung geforderten statistischen Nachweises zum tatsächlichen Wohnbauflächenbedarf - vor dem Hintergrund der gesamtheitlichen Entwicklung im Bereich des Stadtgebiets aus planerischer Sicht geboten.

Auf der Grundlage der Entwicklung gemäß § 13 b BauGB wird eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur möglichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten und Lebensräume erstellt, die hiermit vorgelegt wird.



Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: LANIS, 2020)

2. AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Der Planungsraum ist gemäß den Angaben der Landesbiotopkartierung RLP weder Bestandteil eines kartierten Objekts, einer Pauschalschutzfläche gem. § 30 BNatSchG, noch eines Natura-2000-Gebietes. Das Plangebiet ist jedoch Bestandteil des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“.

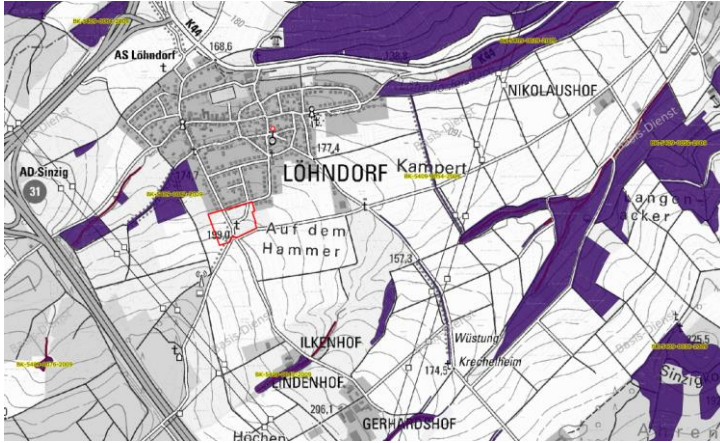


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung (LANIS, 2020)

Fazit

Mit Bezug auf die geplante Erweiterung kann festgehalten werden, dass biotopkartierte Objekte, oder sonstige naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingt in Anspruch genommen werden.

3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

- zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen der Planung wurde eine tiefergehende Grünlandkartierung (Mai 2020) durchgeführt, vorausgegangen waren avifaunistische Erhebungen im Zeitraum März und Mai 2020. Das Vorkommen von essentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten ist im Plangebiet nicht gegeben, da das Plangebiet unterschiedlichen intensiven Nutzung und angrenzenden Störreizen durch Wohnen, Landwirtschaft und Freizeit und Erholung/Verkehr unterliegt und die im öffentlichen Bereich vorhandenen Gehölzstrukturen (Feldgehölze und Einzelbäume/Baumgruppen) erhalten werden. Es wurden während der Begehungen die im folgenden aufgeführten Arten im Plangebiet und daran angrenzend aufgenommen.

3.2 Ergebnisse Avifauna

Folgende Arten wurde festgestellt, wobei die überwiegende Anzahl sich auf den grünen Bereich konzentriert (vgl. Abbildung 13).

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Status UG
1	Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	JF/NG
2	Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	JF/NG
3	Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	NG
4	Columba oenas	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§	NG
5	Columba palumbus	Ringeltaube				§	NG
6	Apus apus	Mauersegler				§	JF
7	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§	NG

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Status UG
8	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§	JF
9	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§	JF
10	Motacilla alba	Bachstelze				§	NG
11	Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	NG
12	Turdus merula	Amsel				§	Pot. BV
13	Sylvia communis	Dorngrasmücke				§	NG
14	Pica pica	Elster				§	NG
15	Corvus corone	Rabenkrähe				§	NG
16	Corvus frugilegus	Saatkrähe		V w		§	NG
17	Sturnus vulgaris	Star	V			§	NG

Tabelle 1: Ergebnisse der Avifauna-Kartierung (Quelle: artefakt.rlp.de / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Stand 06.07.2020)

Legende:

Spalte „Status UG“: BV=Brutvogel, pot. BV=potenzieller Brutvogel, NG=Nahrungsgast, JF=Jagdflug über dem UG

3.3 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel / Fledermausarten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Bewertung

Nutzung des Plangebietes überwiegend als temporäres Nahrungshabitat, wobei sich in den Hecken u.a. in Bodennähe Kleinnester finden.

Die Gehölzstrukturen und Offenlandflächen werden insgesamt als Nahrung-, Rückzugs-, Jagd- und in geringem Umfang als Fortpflanzungshabitat genutzt.

Im Plangebiet und darüber hinaus wurden insgesamt teils häufige und weit verbreitete Arten aufgenommen. Durch das Vorkommen typischer Prädatoren bis in Siedlungsnähe und wegen der Siedlungsnähe und den damit verbundenen Störungen (Freizeit/Erholung, intensive Landwirtschaft), ist von keinen essentiellen Brut – und Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter auszugehen. Nester oder Relikte derselben sind im Plangebiet nicht festgestellt worden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

gering bis mittel

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gering - mittel eingestuft, da die Flächen überwiegend eine intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit wegen der regelmäßigen Bewirtschaftung, in Verbindung mit der Nutzung der angrenzenden Wege zur Nah- und Feierabenderholung, vorwiegend als Nahrungshabitat einzustufen sind. Festzuhalten ist, dass die Fläche als Nahrungshabitat nicht von essentieller Bedeutung ist, da unmittelbar angrenzend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.

Eine hochwertige Einstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt würde; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund un-

geeigneter oder gänzlich fehlender Habitatstrukturen, eine Nutzung als Rückzugs- und /oder als temporäres Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten nicht gegeben ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Nutzung des Planungsgebietes überwiegend als (temporäres) Nahrungshabitat; die Feldgehölze / Bäume als nicht essentielle, potentielle Fortpflanzungshabitate.

Da in Biotope mit starker anthropogener Vorbelastung (landwirtschaftliche Nutzflächen in Siedlungsnähe, mit Wegen, die u.a. der Nah- und Feierabenderholung dienen) eingegriffen wird, ist keine besondere Betroffenheit abzuleiten. Der Planungsraum wird von den o.a. Arten überwiegend zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Höhlen, die als essentielle Brutstätte genutzt werden sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Betroffenheit ist somit nicht von erheblicher Auswirkung; bei Nestbrütern ist davon auszugehen, dass im Falle der Entfernung der Brutstätte, nach der Brut- und Aufzuchtzeit im folgenden Frühjahr ein neues Nest gebaut wird. Eine erhebliche und nachhaltige negative Auswirkung auf die lokale Population ist nicht abzuleiten und vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden Ausweichräume und wegen des Erhalts der Gehölzstrukturen im öffentlichen Raum nicht vorhanden.

Fledermäuse

Teile des Plangebiets werden als temporäres Nahrungshabitat eingestuft, eine potentielle Habitateignung zur Fortpflanzung besteht nicht.

Da die im Bereich des Plangebietes die vorhandenen Gehölzstrukturen des öffentlichen Bereich erhalten bleiben, wird aufgrund der vorhandenen o.a. Störreize im und angrenzend an das Plangebiet, von keiner erheblichen und nachhaltigen Störung potenzieller Quartiere ausgegangen.

Eine Nutzung des Plangebietes als partieller Jagdbereich ist durchaus möglich. Es erfolgt keine Beeinträchtigung durch die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Eine Betroffenheit ist nicht abzuleiten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen
- Anbringen von Bruthöhlen und Nistkästen an Gebäudewänden und Einzelbäumen

Fledermäuse

- Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung, erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Vögel nicht zu erwarten (temporäre) Vergrämung

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Vogel- und Fledermausarten im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vögel

- Durch eine Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen zur inneren Durchgrünung und randlichen Eingrünung, bzw. durch das Anbringen von Bruthöhlen und Nistkästen werden potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen werden

Fledermäuse

- Durch eine Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen zur inneren Durchgrünung und randlichen Eingrünung werden Orientierungshilfen beim Jagdflug geschaffen

Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vogel- und Fledermausarten im Umfeld

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Durch den Wegfall von Offenlandflächen in erheblich vorbelastetem Gebiet werden keine essentiellen Habitate entfernt. Der Verlust überwiegend temporär genutzter Nahrungshabitate wird durch die Nutzungsmöglichkeit unmittelbar angrenzender Offenlandflächen ausgeglichen.

Da die lokale Population nicht auf das Plangebiet begrenzt werden kann und da unmittelbar westlich, südlich und östlich vergleichbare Biotopstrukturen vorhanden sind, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht gegeben.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren sowie als Jagdhabitat temporär nutzen. Das Plangebiet stellt kein essentielles Habitat dar. Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu
unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

3.4 Grünland

Im geplanten Bebauungsgebiet in Sinzig-Löhndorf wurde eine Grünlandkartierung durchgeführt. Aufgrund der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sind Grünlandbestände bei der Erfüllung verschiedener Kriterien als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen. Hierzu erfolgte im Mai 2020 eine entsprechende Erfassung und Dokumentation der Grünlandflächen im Planungsgebiet durch 10 pflanzensoziologische Aufnahmen.



Abbildung 3 Lage und Bewertung Aufnahmeflächen 1-10 – siehe nachfolgende Dokumentation.

Methodik

Die reale Vegetation wurde insgesamt auf 10 Flächen nach der pflanzensoziologischen Aufnahmemethodik von BRAUN-BLANQUET (1964) erfasst. Die Größe der Aufnahmeflächen betrug einheitlich 25 m².

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%
- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahmefläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

Die Vegetationsaufnahmen sind gemäß der pflanzensoziologischen Synsystematik in soziologischen Tabellen geordnet worden. Die Gliederung erfolgt entsprechend der Charakter- und Differentialarten der jeweiligen Gesellschaften, für die folgende Abkürzungen verwendet werden:

- O = Ordnungscharakterart
- V = Verbandscharakterarten
- K = Klassencharakterart
- B = Begleiter

Weitere Abkürzungen:

FFH-LRT / § 15 LNatSchG RLP obligatorisch:

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk3 = mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mindestens 1 frequent, Arrhenatherion-Arten mit einer Deckung > 1%

kk1= Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20 %

kk2= Störzeigeranteil < 25 %

Die Aufnahmeflächen wurden kartographisch bzw. mittels GPS (ETRS 1989 UTM Zone 32N) erfasst. Für jede einzelne Fläche wurde dann eine Erhaltungszustandsbewertung gemäß den Bögen des Landesamtes durchgeführt. Flächen mit C und niedriger B-Bewertung sind

bei geeigneten Maßnahmen ausgleichbar, A- und B-Flächen sind in der Regel nicht ausgleichbar.

3.5 Dokumentation

Die Lage der Aufnahmefläche ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

Aufnahme S001: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..	S001			Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020			weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372532,47 5596429,66			Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25			
Deckung in %:	Krautschicht	100		
Syntaxon	Arrhenatheretum		Biotoptyp	EA1
Artenzahl	14		§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	3		FFH-LRT	nein
EHZ Struktur			Kriterium os	ja
EHZ Arten			Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung			Kriterium kk1	nein
EHZ Gesamt			Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter	< 20 %		Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	3.4		
O	Bellis perennis	+1		
	Lolium perenne	1.2		
	Dactylis glomerata. s.str.	1.2		
K	Festuca rubra agg.	1.2		
	Alopecurus pratensis	3.4		
	Plantago lanceolata	r.1		
	Poa pratensis agg.	2.3		
	Holcus lanatus	2.3		
B	Bromus hordeaceus	1.2		
	Poa trivialis	1.2		
	Cardamine hirsuta	+1		
	Convolvulus arvensis	1.1		
	Rumex obtusifolius s.l.	+1		

Bewertungskriterien zu Aufnahmefläche S001 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit sehr geringem Kräuteranteil.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (3)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius* und *Alopecurus pratensis*

keine Magerkeitszeiger

2.3. Beinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S002: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..		S002		Arten Arrhenatherion
Datum		04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten		0372568,72 5596441,56		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:		25		
Deckung in %:	Krautschicht	100		
Syntaxon		Arrhenatheretum	Biototyp	EA1
Artenzahl		11	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl		4	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur			Kriterium os	ja
EHZ Arten			Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung			Kriterium kk1	nein
EHZ Gesamt			Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter		< 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	3.4		
	Galium album agg.	r.1		
O	Dactylis glomerata. s.str.	2.3		
K	Festuca rubra agg.	+1		
	Alopecurus pratensis	2.3		
	Plantago lanceolata	2.3		
	Poa pratensis agg.	3.4		
	Holcus lanatus	2.3		

B	Bromus hordeaceus	1.2	
	Poa trivialis	+ .1	
	Convolvulus arvensis	r.1	

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche S002 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranlei­tung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit sehr geringem Kräuteranteil (< 10 %).

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (4)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius* und *Alopecurus pratensis*
keine Magerkeitszeiger

2.3. Beinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S003: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..	S003		Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372606,82 5596461,94		Störzeiger
Aufnahme­fläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Arrhenatheretum	Biototyp	EA1
Artenzahl	9	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	3	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur		Kriterium os	ja
EHZ Arten		Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung		Kriterium kk1	nein
EHZ Gesamt		Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter	< 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	2.3	
	Galium album agg.	r.1	

O	Dactylis glomerata. s.str.	+.1	
K	Alopecurus pratensis	3.3	
	Plantago lanceolata	2.3	
	Poa pratensis agg.	3.4	
	Holcus lanatus	2.2	
	Cerastium holosteoides	r.1	
B	Convolvulus arvensis	r.1	

Bewertungskriterien zu Aufnahmefläche S003 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit sehr geringem Kräuteranteil (< 15 %, nur Plantago lanceolata).

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (3)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius* und *Alopecurus pratensis*
keine Magerkeitszeiger

2.3. Beeinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S004: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..	S004		Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372555,96 5598683,04		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Arrhenatheretum	Biototyp	EA1
Artenzahl	13	§ 15 LNatSchG	ja
LRT-Artenzahl	6	FFH-LRT	ja
EHZ Struktur	C	Kriterium os	ja
EHZ Arten	C	Kriterium kk3	ja

EHZ Gefährdung		C	Kriterium kk1	ja
EHZ Gesamt		C	Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter		> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	3.3		
	Galium album agg.	2.3		
O	Dactylis glomerata. s.str.	+1		
	Heracleum sphondylium	2.1		
	Veronica chamaedrys	1.2		
K	Alopecurus pratensis	2.3		
	Plantago lanceolata	2.3		
	Ranunculus acris	+1		
	Rumex acetosa	r.1		
	Poa pratensis agg.	3.3		
	Holcus lanatus	2.2		
	Cerastium holosteoides	r.1		
B	Ranunculus repens	+1		

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche S004 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranlei­tung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbe­stand mit sehr geringem Kräuteranteil (ca. 20 %, Galium album, Plantago lanceolata, Veronica cha­maedrys).

C C/C/C

Fettwiese, aufgedüngt und artenarm, an der unteren Schwelle.

Bestand ohne besondere Kleinstrukturen.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

C-Bewertung: Durch Dominanz weniger Arten monoton oder faziell strukturiert, Dominanz der Obergräser.

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums

C-Bewertung

- Lebensraumtypische Arten < 8 (6)
- Artenarme Fettwiese, lediglich Galium album agg. frequent in der Krautschicht.
- keine Magerkeitszeiger

2.3. Beeinträchtigungen

C-Bewertung: Störzeiger < 25 %, aufgedüngter Bestand, Dominanz der Obergräser

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Erhaltungszustand „C“ (untere Schwelle)

Aufnahme S005: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr.	S005		Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372598,09 5596490,25		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht 100		
Syntaxon	Arrhenatheretum	Biotoptyp	EA1
Artenzahl	9	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	3	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur		Kriterium os	ja
EHZ Arten		Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung		Kriterium kk1	nein
EHZ Gesamt		Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter	< 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	2.3	
O	Dactylis glomerata. s.str.	r.1	
	Heracleum sphondylium	r.1	
K	Alopecurus pratensis	4.4	
	Plantago lanceolata	1.2	
	Poa pratensis agg.	3.3	
	Holcus lanatus	2.2	
B	Bromus hordeaceus	+1	
	Urtica dioica	+1	

Bewertungskriterien zu Aufnahmefläche S005 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit sehr geringem Kräuteranteil.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (3)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius* und *Alopecurus pratensis*

keine Magerkeitszeiger

2.3. Beiträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S006: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..	S006			Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020			weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372569,25 5596477,55			Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25			
Deckung in %:	Krautschicht	100		
Syntaxon	Arrhenatheretum		Biototyp	EA1
Artenzahl	11		§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	3		FFH-LRT	nein
EHZ Struktur			Kriterium os	ja
EHZ Arten			Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung			Kriterium kk1	nein
EHZ Gesamt			Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter	< 20 %		Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	3.4		
	Galium album agg.	+ 1		
O	Dactylis glomerata. s.str.	r.1		
K	Alopecurus pratensis	2.3		
	Plantago lanceolata	2.3		
	Poa pratensis agg.	2.3		
	Holcus lanatus	2.2		
	Bellis perennis	+ 1		
	Taraxacum officinale agg.	+ 1		
B	Poa trivialis	1.2		
	Cerastium glomeratum	r.1		

Bewertungskriterien zu Aufnahmefläche S006 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit sehr geringem Kräuteranteil.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (3)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius* und *Alopecurus pratensis*

keine Magerkeitszeiger

2.3. Beinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes:

nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S007: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..	S007		Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372547,55 5596476,75		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Arrhenatheretum	Biototyp	EA1
Artenzahl	12	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	5	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur		Kriterium os	ja
EHZ Arten		Kriterium kk3	nein ¹
EHZ Gefährdung		Kriterium kk1	nein
EHZ Gesamt		Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter	< 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	<i>Arrhenatherum elatius</i>	1.2	
	<i>Galium album</i> agg.	r.1	
O	<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	+1	
K	<i>Alopecurus pratensis</i>	3.3	
	<i>Festuca rubra</i> agg.	2.2	
	<i>Ranunculus acris</i>	+1	
	<i>Plantago lanceolata</i>	2.3	
	<i>Poa pratensis</i> agg.	2.2	
	<i>Holcus lanatus</i>	2.2	

¹ drei Arten, *Festuca rubra* und *Ranunculus acris* zählen nur bei der Bewertung Artenzahl LRT

B	Poa trivialis	1.2	
	Convolvulus arvensis	r.1	
	Cerastium glomeratum	1.2	

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche S007 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranlei­tung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit geringem Kräuteranteil (< 20 %).

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (5)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius*, *Festuca rubra* agg. und *Alopecurus pratensis*
keine Magerkeitszeiger

2.3. Beinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S008: Wiese im Süden

Aufnahme-Nr..	S008		Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372539,61 5596455,06		Störzeiger
Aufnahme­fläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Arrhenatheretum	Biototyp	EA1
Artenzahl	10	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	3	FFH-LRT	nein
EZH Struktur		Kriterium os	ja
EZH Arten		Kriterium kk3	nein
EZH Gefährdung		Kriterium kk1	nein
EZH Gesamt		Kriterium kk2	ja

Anteil Kräuter		< 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	2.3		
O	Dactylis glomerata. s.str.	+1		
K	Alopecurus pratensis	3.3		
	Festuca rubra agg.	1.2		
	Poa pratensis agg.	3.3		
	Holcus lanatus	2.2		
	Lolium perenne	+1		
B	Rumex obtusifolius	+1		
	Convolvulus arvensis	r.1		
	Poa trivialis	1.2		

Bewertungskriterien zu Aufnahmefläche S008 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

Es handelt sich um einen von Gräsern dominierten Grünlandbestand mit sehr geringem Kräuteranteil.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (3)

Dominanzgesellschaft mit *Arrhenatherum elatius* und *Alopecurus pratensis*
keine Magerkeitszeiger

2.3. Beinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S009: Scherrasen im Norden

Aufnahme-Nr.	S009			Arten Arrhenatherion
Datum	04.05.2020			weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	0372553,37 5596532,05			Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25			
Deckung in %:	Krautschicht	100		
Syntaxon	Cynosurion		Biotoptyp	HM4c
Artenzahl	17		§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	3		FFH-LRT	nein
EHZ Struktur			Kriterium os	nein
EHZ Arten			Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung			Kriterium kk1	ja
EHZ Gesamt			Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter	> 20 %		Anteil Störzeiger	< 25 %
V Cyn	Bellis perennis	3.4		
	Trifolium repens	3.3		
	Crepis capillaris	+1		
O, K	Veronica chamaedrys	1.2		
	Plantago lanceolata	2.3		
	Festuca rubra agg.	2.3		
	Trifolium pratense	r.1		
	Achillea millefolium	+1		
	Poa pratensis agg.	2.3		
	Prunella vulgaris	+1		
	Trifolium dubium	1.2		
	Taraxacum officinale agg.	1.2		
	Cerastium holosteoides	r.1		
B	Hypochaeris radicata	+2		
	Glechoma hederacea	2.2		
	Potentilla reptans	2.2		
	Ranunculus repens	1.2		

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche S009 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranlei­tung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt
Scherrasen

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

Lebensraumtypische Arten < 8 (3)

Scherrasen

wenige Magerkeitszeiger

2.3. Beeinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

Aufnahme S010: Scherrasen im Norden

Aufnahme-Nr..		S010		Arten Arrhenatherion
Datum		04.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten		0372511,57 5596506,92		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:		25		
Deckung in %:	Krautschicht	100		
Syntaxon		Cynosurion	Biototyp	HM4c
Artenzahl		15	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl		3	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur			Kriterium os	nein
EHZ Arten			Kriterium kk3	nein
EHZ Gefährdung			Kriterium kk1	ja
EHZ Gesamt			Kriterium kk2	ja
Anteil Kräuter		> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
V Cyn	Bellis perennis	3.4		
	Trifolium repens	3.3		
	Crepis capillaris	+2		
O, K	Arrhenatherum elatius	r.1		
	Plantago lanceolata	2.3		
	Festuca rubra agg.	2.2		
	Achillea millefolium	2.2		
	Poa pratensis agg.	2.2		
	Taraxacum officinale agg.	2.3		
	Cerastium holosteoides	2.3		
B	Veronica arvensis	1.2		
	Glechoma hederacea	2.3		
	Potentilla reptans	+1		

	Ranunculus repens	1.2	
	Poa annua	2.2	

**Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche S010 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranlei­
tung (LOEKPLAN 2020):**

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten Flora: nein

2) Erhaltungszustandsbewertung entfällt
Scherrasen.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt
Lebensraumtypische Arten < 8 (3)
Scherrasen
wenige Magerkeitszeiger

2.3. Beeinträchtigungen: entfällt

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung
Ergebnis: Kein LRT 6510 und kein § 15-Biotop

4. Zusammenfassung

4.1 Fauna

Vögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung avifaunistischer Arten durch die Bebauung des o.a. Plangebietes nicht zu erwarten ist, vor allem, da die Gehölze im Bereich der öffentlichen Flächen erhalten bleiben.

Durch die bestehende Lärm- und Bewegungsunruhe im Bereich der Siedlung und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, ist von keiner dauerhaften Vergrämung von Vogelarten durch eine bauliche Nutzung des Plangebietes auszugehen. In unmittelbarer und mittelbarer Entfernung (v.a. westlich, südlich und östlich des Plangebietes) finden sich vergleichbare und höherwertige Biotopstrukturen, die besiedelt werden können.

Fledermäuse

Dadurch, dass die Bauarbeiten während des Tages realisiert werden, ist davon auszugehen, dass Fledermausarten, die im Bereich des Plangebietes jagen, keine Beeinträchtigungen erfahren.

Durch den Erhalt der nördlich Gehölzstrukturen des öffentlichen Bereichs, ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungshabitate/Quartiere auszugehen.

Durch die bestehende Lärm- und Bewegungsunruhe infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit der Lage an der Siedlungsperipherie, ist von keiner dauerhaften Vergrämung von Fledermausarten Arten durch eine bauliche Nutzung des Plangebietes auszugehen.

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum aufgrund der intensiven Nutzung überwiegend als temporäres Nahrungshabitat genutzt wird, Darüber hinaus finden sich in den Feldgehölze entlang der Erschließung vereinzelt Neststandorte, die als Brutstätten dienen. Vor dem Hintergrund des Erhalts der Gehölzstrukturen im öffentlichen Bereich und dem damit verbundenen Habitatpotential, stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Der Planungsraum und die angrenzenden Flächen werden durch verschiedene Nutzer unterschiedlich stark frequentiert. Dadurch ist eine kontinuierliche Lärm- und Bewegungsunruhe im Plangebiet gegeben.

Alle Arten können in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsräumen mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

4.2 Grünland

Im Süden des Plangebietes besteht eine Glatthaferwiese, hier dominieren vor allem Obergräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) oder Honiggras (*Holcus lanatus*), der Kräuteranteil ist gering bis sehr gering. Die Bestände sind überwiegend nicht als § 15-Biotop einzustufen (kein bzw. zu geringer Kräuteranteil, zu geringe Anzahl von Kennarten). Lediglich im Osten ist eine kleine Teilfläche von ca. 340 m² vorhanden (vgl. Aufnahme 4 und Abb.1), die die erforderlichen Kriterien erfüllt und als C-Ausprägung an der unteren Schwelle zur § 15-Zuteilung einzustufen ist. Ein Eingriff (Bebauung) in diesem Bereich ist kompensierbar.

Im Norden des Plangebietes bestehen häufig gemähte Scherrasen (Biototyp HM4c), die nicht unter den Schutz des § 15 LNatSchG fallen. Im Westen des Plangebietes ist zudem noch eine Klee gras-Einsaat als weiterer, nicht geschützter Biototyp vorhanden.



Abbildung 4: Aufnahmefläche 1: artenarme Glatthaferwiese.



Abbildung 5: Scherrasen im Norden.



Abbildung 6: Klee-graseinsaat im Westen.

4.3 Schlussbetrachtung

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung des Plangebietes zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische und floristische Arten. Eine Bebauung des Plangebietes, inklusive der ca. 350 m² großen Pauschalschutzfläche, Kategorie „C“, ist durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG möglich.

Daher steht einer Bebauung des Plangebietes (siehe nachfolgende Abbildung), aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen, da keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten sind.

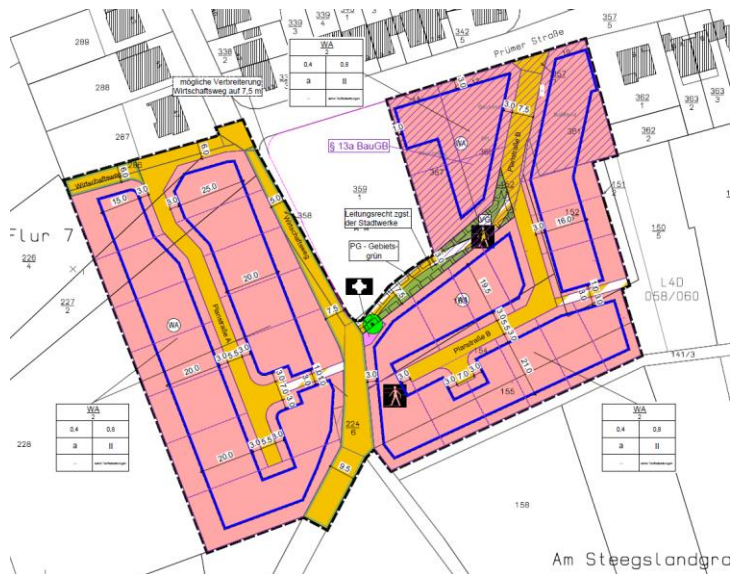


Abbildung 7: B-Plan Entwurf (Quelle: WeSt-Stadtplaner GmbH, 2020)

Aufgestellt:

53533 Dorsel im Juli 2020

Bearbeitung:

Stadt Sinzig



Planungsbüro Valerius